



Richtplan Kanton St. Gallen, Richtplananpassung 15 – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: O132-0149

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 28. Juni 2016 hat die Regierung des Kantons St.Gallen die Richtplananpassung 15 beschlossen. Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 hat der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St.Gallen den Bund um Genehmigung der Richtplananpassung 15 des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassung 15, Genehmigungsentwurf Juni 2016;
- Richtplankarte, Anpassung 15, Genehmigungsentwurf Juni 2016;
- Vernehmlassungsbericht, Bericht des Baudepartements vom 28.06.2016.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung 14 erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage von Mitte Februar bis Ende März 2016. Ebenso wurden die Nachbarkantone einbezogen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 17. Mai 2016 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Richtplananpassung 15 hat das ARE folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen: Bundesamt für Umwelt BAFU, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Das Bundesamt für Umwelt BAFU und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK haben sich materiell geäußert; ihre Anliegen und Hinweise dieser Stellen sind in den vorliegenden Vorprüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 9.11.2016 wurde dem Kanton St.Gallen die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat sich in Absprache mit dem zuständigen Regierungsrat in seiner Antwort vom 19.12.2016 grundsätzlich einverstanden erklärt. Die Bemerkungen im Punkt Schützenswerte Ortsbilder wurden berücksichtigt.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzu-

führen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

IV 21 Schützenswerte Ortsbilder

Gemäss dem revidierten RPG, in Kraft seit dem 1. Mai 2014, sind gemäss Artikel 18a Absatz 1 RPG genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind gemäss Artikel 18a Absatz 3 RPG Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung, diese bedürfen stets einer Baubewilligung. Ausserdem dürfen diese Anlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Gemäss Artikel 32b Buchstabe f RPV sind im Richtplan die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG zu bezeichnen, auf denen für Solaranlagen weiterhin eine Baubewilligungspflicht bestehen soll.

Da der Kanton derzeit mit Ausnahme der Industriedenkmäler noch über kein Inventar der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung in Form von Einzelobjekten verfügt, kann im Richtplan noch keine entsprechende Bezeichnung vorgenommen oder auf ein bestehendes Verzeichnis verwiesen werden. Die Lücke soll vorerst mit einer Übergangsregelung gem. Art. 52a Abs. 6 RPV geschlossen werden, d.h. durch einfachen Beschluss der Regierung. Später wird der Kanton ein Verzeichnis der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung erarbeiten und in den Richtplan aufnehmen.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG für klar umschriebene Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen festzulegen. Im Beschlussteil werden die Gemeinden verpflichtet, mit Massnahmen der Ortsplanung sicherzustellen, dass Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten in den im Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung der Baubewilligungspflicht unterstellt werden.

Ob Nutzungsvorschriften der kommunalen Nutzungsplanung als „kantonales Recht“ gemäss Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG anzusehen sind und ob das Erfordernis der „klar umschriebenen Typen von Schutzzonen“ erfüllt ist, werden im Bestreitungsfall die rechtsanwendenden Behörden zu entscheiden haben.

IV 22 Schützenswerte Industriebauten

Mit der Ergänzung im Koordinationsblatt IV 22 Schützenswerte Industriebauten werden die bereits im Richtplan enthaltenen Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung als Objekte im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet, bei welchen Solaranlagen der Baubewilligungspflicht unterstehen.

VII 41 Abbaustandorte

Mit der Anpassung 2015 des Richtplans wird der Abbaustandort „Kronbühl“ in der Gemeinde Kirchberg in die Liste „Standortsicherung für künftige Abbaustandorte“ von Zwischenergebnis auf Festsetzung aufgestuft. Der geplante Abbaustandort war bisher erst als Zwischenergebnis im Richtplan enthalten, weil die Abstimmung mit der unmittelbar angrenzenden Bauzone (Immissions- und Umgebungsschutz) noch nicht vollständig erfolgt war. Gemäss den Erläuterungen wurde der Abbaustandort Kronbühl nun festgesetzt, nachdem im Rahmen des Abbauplans (Detailprojekt) und gestützt auf die Umweltverträglichkeitsprüfung die bisher offenen Fragen zum Umgebungs- und Immissionsschutz geklärt worden sind. Aus den Erläuterungen des Kantons kann der Schluss gezogen werden, dass die die räumliche Abstimmung auf Stufe Richtplan einer Festsetzung entspricht, auf der Basis der inzwischen erfolgten abschliessenden Interessenabwägung in der nachgeordneten Planung.

Da die Anpassung des Koordinationsstands von Zwischenergebnis auf Festsetzung zum Abbaustandort Kronbühl erst nachträglich in den Richtplan aufgenommen wurde, hat dazu keine öffentliche Mitwirkung stattgefunden. Aus Sicht des ARE ist dies im vorliegenden Fall vertretbar, auch weil zum kommunalen Abbauplan eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt wurde.

VII 61 Deponien

Mit der Richtplananpassung 15 werden drei zusätzliche Standorte für Inertstoffdeponien in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Der Standort Aachen in der Gemeinde Mörschwil wird festgesetzt. Der Bund ist damit einverstanden. Wie bereits im Vorprüfungsbericht festgehalten, sind für die nachgelagerte Planung folgende Punkte zu beachten:

Auftrag für die nachgeordnete Planung:

Im Rahmen der nachgelagerten Planung muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Fließgewässerabschnitte vor der Errichtung der Deponie verlegt und mit einem naturnahen/natürlichen Gerinne versehen und eingedolte Abschnitte ausgedolt werden.

Im Rahmen der nachfolgenden Projektierung und Umsetzung in die Nutzungsplanung ist sicherzustellen, dass die Rekultivierung der Böden so vorgenommen wird, dass diese wieder FFF-Qualität erreichen.

Der Standort Rehag in der Gemeinde Oberriet wird aufgrund der Konfliktsituation mit dem BLN-Gebiet und dem Wildtierkorridor sowie der entsprechenden Ergebnisse aus der öffentlichen Mitwirkung und Vorprüfung (erst) als Zwischenergebnis aufgenommen. Der Standort Heiterschwil für ausschliesslich verschmutztes Aushubmaterial wird festgesetzt. Aus Bundessicht ergeben sich dazu keine weiteren Bemerkungen.

In der Vorprüfung vom 17.05.2016 wurde dem Kanton der Auftrag erteilt, den Richtplaneintrag „Depo-niestandort Campiun“ (Zwischenergebnis) zu überprüfen resp. zu streichen, weil er seit längerer Zeit überholt ist. Gemäss Vernehmlassungsbericht soll der Standort anhand der neuen Wegleitung 2016 zur Deponieplanung, welche die Entlassung von Standorten aus dem Richtplan regelt, überprüft werden. Der Bund betont, dass aufgrund des räumlichen und inhaltlichen Zusammenhangs zwischen dem Abbaustandort Campiun (vom Bund mit Vorbehalt als Vororientierung genehmigt) – und dem Depo-niestandort Campiun davon auszugehen ist, dass dieser zu streichen oder mindestens ebenfalls auf Vororientierung anzupassen ist. Der Kanton wird gebeten, den Standort Campiun zu überprüfen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:

Der Kanton prüft die Streichung des Deponiestandorts Campiun aus dem Richtplan.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 15 mit dem Vorbehalt in Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton prüft im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung die Streichung des Depo-niestandorts Campiun.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 20. Januar 2017

